

BESONDERE BESTIMMUNGEN UND VEREINBARUNGEN ZUR GLAS-VERSICHERUNG

Entschädigungsgrenzen und Versicherungsleistungen der nachfolgenden Bestimmungen und Vereinbarungen werden im Rahmen der zugrunde liegenden Deklaration festgelegt.

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 1 Nr. 2 und Abschnitt „A“ § 2 SV-AGIB 2008 erstreckt sich die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorismus gemäß Ziffer 2.5.1. SVWWP.

2 Versicherte Sachen

2.1 Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; Scheiben und Platten aus Kunststoff; Platten aus Glaskeramik; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; Glasbausteine und Profilbaugläser; Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen) der versicherten Gebäude und von Schaukästen und -vitrinen.

2.1.1 Form I: die gesamte mit den versicherten Gebäuden fest verbundene Außen- und Innenverglasung.

2.1.2 Form II: die gesamte mit den versicherten Gebäuden fest verbundene Außen- und Innenverglasung, soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehört, die dem allgemeinen Gebrauch dient, z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten.

2.1.3 Form III: die gesamte mit den versicherten Gebäuden fest verbundene Außen- und Innenverglasung einschließlich der Verglasung von Ladengeschäften und Betrieben.

2.2 Versichert sind auch die für die Funktion der versicherten Sachen notwendigen sonstigen Teile.

2.3 Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (Abschnitt „A“ § 1 Nr.1 SV-AGIB 2008) der Scheibe vorliegt.

2.4 Der Versicherer leistet bei nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur Ersatz, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheiben vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasung sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2.5 Soweit im Versicherungsvertrag besonders vereinbart, sind Werbeanlagen gemäß Klausel 753 versichert.

2.6 Soweit im Versicherungsvertrag besonders vereinbart, sind künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff, Blei- und Messingverglasungen und künstlerische Bearbeitung) versichert.

2.7 Nicht versichert sind in Erweiterung von Abschnitt „A“ § 3 Nr. 3 c) SV-AGIB 2008 Sachen, die durch eine Spezialversicherung gegen die gleiche Gefahr versichert sind oder Sachen, für die ein anderer die versicherte Gefahr trägt.

3 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze:

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte gemäß Abschnitt „B“ § 13 Nr. 1 a) SV-AGIB 2008;

3.2 Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen) gemäß Abschnitt „A“ § 4 Nr. 1 a) SV-AGIB 2008;

3.3 Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten) gemäß Abschnitt „A“ § 4 Nr. 1 b) SV-AGIB 2008;

3.4 Aufwendungen für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten) gemäß Abschnitt „A“ § 4 Nr. 2 a) SV-AGIB 2008;

3.5 Aufwendungen für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien gemäß Abschnitt „A“ § 4 Nr. 2 b) SV-AGIB 2008;

3.6 Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen, usw.) gemäß Abschnitt „A“ § 4 Nr. 2 c) SV-AGIB 2008;

3.7 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen gemäß Abschnitt „A“ § 4 Nr. 2 d) SV-AGIB 2008;

3.8 zusätzliche Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des durch ein versichertes Ereignis beschädigten oder zerstörten Schaufensterinhalts.

Glas-Versicherung

Ziffer	Leistung (Kurzbeschreibung)	Höchstentschädigung je Schaden/Versicherungsort
2	Versicherte Sachen in der Glas-Versicherung	
2.1.1	Form I: gesamte mit dem Gebäude fest verbundene Innen- und Außenverglasung ohne die Verglasung von Ladengeschäften	Versicherungswert
2.1.2	Form II: gesamte mit dem Gebäude fest verbundene Innen- u. Außenverglasung soweit sie dem Allgemein- gebrauch dient	Versicherungswert
2.1.3	Form III: gesamte mit dem Gebäude fest verbundene Innen- u. Außenverglasung einschl. der Verglasung von Ladengeschäften	Versicherungswert
2.4	Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentem Glasmosaik	2.500 €
2.5	Werbeanlagen (Klausel 753)	nur, wenn besonders vereinbart
2.6	Künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, etc.	nur, wenn besonders vereinbart
3	Versicherte Kosten in der Glas-Versicherung	
3.1	Schadenminderungskosten	mitversichert
3.2	Notverschalungen/Notverglasungen	
3.3	Entsorgungskosten	
3.4	Sonderkosten (Kran- oder Gerüstbau)	Die unter Ziff. 3.4 bis 3.7 genannten Kosten sind insgesamt bis maximal 7.500 € mitversichert
3.5	Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften etc. auf den versicherten Sachen	
3.6	Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die die Wiederherstellung behindern	
3.7	Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Mauerwerken, Umrahmungen, Beschlägen etc.	
3.8	Schäden an Waren und Dekorationsmitteln	1.000 €